

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 64.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 965. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 969.

(Nr. 3968.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 7. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Verfassung des Deutschen Reichs vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefassten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Weimarn, den 7. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3969.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 8. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 12. Januar 1912 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Weimarn, den 8. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Das Original des Reichs-Gesetzblattes bewahrt sich nur die Vorstehenden.

Erstausgegeben im Reichsanzeiger des Jahres. — Vertrieben, gedruckt in der Reichsdruckerei.